

Information für Bauherrn

zur Abwehr von Gefahren

für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel

Der Bauherr ist nach § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung vor Erstellung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Tiefbauarbeiten verpflichtet, beim Innenministerium des Landes Schleswig Holstein (Landeskriminalamt) eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Den Antrag richten Sie bitte an:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
 SG 323 – Kampfmittelräumdienst –
 Lärchenweg 17
 24242 Felde

Tel.: 04340 4049~~99~~ 3
 Fax: 04340 4049~~99~~ 414

Homepage: <https://www.polizei.schleswig-holstein.de/>

E-Mail: *Kampfmittelraumdienst @ mzb.landsk-h.de*

Der Antrag ist nur zu stellen, wenn Sie in einer der nachfolgenden Gemeinden im Kreis Dithmarschen bauen möchten:



<p>Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hemmingstedt • Lieth • Eiche-Rickelsdorf • Norderwörden • Nordhastedt • Wörden 	<p>Amt Mitteldithmarschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Albersdorf • Bargenstedt • Epenwörden • Meldorf • Nindorf • Nordermeldorf • Odderade • Sarzbüttel
<p>Amt Büsum-Wesselburen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büsum 	<p>Amt Burg-St. Michaelisdonn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Averlak
<p>Stadt Heide</p>	<p>Stadt Brunsbüttel</p>

Dem Antrag auf Auskunft sind ein Lageplan mit Einzeichnung der vorhandenen Bebauung und des geplanten Vorhabens und eine Vollmacht, wenn der Antragssteller nicht Eigentümer der Fläche ist, beizufügen.

Hinweis:

Da die Bearbeitungszeit beim Kampfmittelräumdienst oftmals sehr lang ist, sollten Sie den Antrag bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt stellen! Die Baugenehmigung muss nicht abgewartet werden.

* Anlage zur Kampfmittelverordnung – Auflistung der Gemeinden – wurde mit Landesverordnung vom 06.04.2016 geändert